

BGE 69 III 1

Bundesgericht (BGE), 1943-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_69_III_1

FR: ATF 69 III 1

IT: DTF 69 III 1

Volltext

co . CP . CPC. CPF. CPP. CPNI JAD LA . LAMA LCA LF LP . OJ . ORI. PCF. PPF ROLF. CC CF CO CPS. Cpe . Cpp. DCC OAD LCA LCAV. LEF LF . LTM. OOF RFF StF . Code des obligations. Code penal. Code de procedure civile. Code penal fMeral. Code de proeMure penale. Code penal militaire. Loi federale sur la juridietion administrative et disd- plinaire. Loi federale sur la cireulation des vehicules automobiles et des eyeles. Loi sur l'assurance en cas de maladie ou d'accidents. Loi federale sur le contrat d'assurance. Loi federale. Loi federale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Organisation judiciaire federale. Ordonnance sur la realisation forcee des immeubles. Procedure civile federale. Procedure penale fMerale. Recueil officiel des lois federales. c. Ahbreviazioni italiane. CodIce civile svizzero. Costituzione federale. Codlce delle obbligazloni. CodIce penale svizzero. Codice di procedura civile. Codice di procedura penale. Decreto dei Consiglio federale concemente la contrl- buzione federale di crisl (dei 19 gennalo 1934). Legge federale sulla giurisdizione ammlnistrativa e dlsciplinare (dell'Il giugno 1928). Legge federale' sul contr~tto d'asslcurazione (deI 2 aprile 1908). Legge federale sulla circolazione degli autoveicoli e dei veloeipedi (dei 15 marzo 1932). Legge esecuzioni e fallimenti. Legge federale. Legge federale sulla tassa d'esenzlone dal servizio militare (dei 28 giugno 1878/29 marzo 1901). Organlzzazione giudiziaria federale. Regolamento dei Tribunale federale concemente la realizzazione forzata di fondi (dei 23 aprile 1920). Legge federale sull'ordinamento del funzionari federali (dei 30 giugno 1927). Seltuldbetriebnngs- ad louorsreeltt. Poorsuite et- FailHte. I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREffIUNGS- UND KONKURSKAMMER ARR:mTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 1. Entscheid vom 11. Januar 1943 i. S. Bossardt. Betreuung einer KoUeIctifJ(/686lIBchaft in Liq. 1. Die Vertretungsbefugnis u.nd die Stellung aIs Liquidator gElht nicht auf die Erben eines Gesellschafters über (Art. 583{584 0&; abweichend § 14.6 des deutschen HGB). Demgemäss ist der Erbanvertreter nicht zur Entgegennahme von Betreibungs- urkunden für die Gesellschaft befugt (Art. 65 Aha. 1 Zifl. 4 SchKG). 2. Ist kein Liquidator vorhanden, sc kann der Gesellschaft analog Art. 393 Zitl. 4 ZGB ein Beistand durch die Vormundschafts- behörde bestellt werden. Pour8'Uita contre une 8OCÜt6 en nom coUectif ml. Uquidation. 1. Le pouvoir da repr6sentation et la. ~u.alite de liq.uidateur Be passant pas aux h6ritiers d'un asSOClt~ .(art. 583{584 CO ; an u.n sens different, § 146 HGB a.llema.ötl). En consequence, le mandata.ire commun des h6ritiers d'uu associe n'est pas compe- tent pour .rooevoir notification d'aetes de poursuite destmes a la societe (äft. 65 a.l. 1 eh. 4. LP), 2. S'il n'y aaliCun liquidateur, l'autorite tutela.ire peut 6tre appelee a. designer a. la. sooiete un cura.teur par applica.tion aD.8J.ogique de l'art. 393 eh. 4. CC. E86CtfZione contra una ~ in Mm6 coUettioo in ~ione. 1. La facolta di rappresentanza e la. quaJita di liquidatore non pa.ssa.no agli eredi d'un socio (art. 583/584. CO ; in altro senso, § 146 del Codice di comifercio germanicd). Di c6nsequenza., il mandatario comune degli eredi di un sooiio non e competente per ricevere la notifica.zione

di atti esecutivi destinati a una società (m. 65, cp. I, cifra 4 LEF). a. Se non esiste al-
liquidatore, l'autorità tutoria può essere chiamata a nominare un curatore in applica-
zione analogica dell'art. 393 cifra 4. 00. AB 69 UI - 1943

2 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 1. In der Betreibung des Rekurrenten gegen
die im Jahr 1935 in Liquidation getretene Kollektivgesellschaft Kopp & Oie stellte das
Betreibungsamt Wauwil den Zahlungsbefehl der Witwe des Gesellschafters Kopp zu. Auf
deren Beschwerde erklärte die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Luzern die Zustellung
als ungültig, weil die Witwe weder Gesellschafterin noch Liquidatorin geworden und auch
nicht als Angestellte der Gesellschaft zu betrachten sei. Mit dem vorliegenden Rekurs
beantragt der Gläubiger die Aufhebung der kantonalen Entscheidung. Er beharrt auf der
Gültigkeit der Zustellung an die Witwe Kopp. Die Schlichtungskammer zieht in Erwägung:
1. - Betreibungsurkunden für eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft können jedem zur Vertretung befugten Gesellschafter und
jedem Prokuristen zugestellt werden (Art. 65 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG). Tritt die Gesellschaft
in Liquidation, so erhalten die bisher zur Vertretung befugt gewesenen Gesellschafter, aber
nicht die andern, die Stellung von Liquidatoren (Art. 583 OR), deren jeder nunmehr zur
Entgegennahme von Betreibungsurkunden für die Gesellschaft legitimiert ist (BGE -38 I
286 = Sep.- Aug. 15 S. 103). Die Vertretungsbefugnis ist unvererblich. Daher werden
die Erben eines vertretungsbefugten Gesellschafters nicht auch ohne weiteres vertretungs-
befugt, und demgemäss kommt ihnen nicht von Gesetzes wegen die Stellung von
Liquidatoren zu. Vorbehalten bleibt nach der erwähnten Vorschrift die Ernennung durch
einstimmigen Beschluss der Gesellschafter oder durch den Richter. Von einer derartigen
Ernennung der Witwe Kopp ist nicht die Rede. Sie kann daher nicht als Liquidatorin gelten.
Dem steht nicht entgegen, dass die Erben eines Gesellschafters nach Art. 584 OR für die
Liquidation einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen haben. Gemeint
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 1. 3 ist ein Vertreter der Erben, keineswegs ein
Vertreter der Gesellschaft. Dem Vertreter der Erben ebenso wie gegebenenfalls dem
einzigsten Erben kommt nach dem Gesagten die Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft nur
dann zu, wenn sie ihm durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter oder durch den
Richter übertragen ist. Von diesem Fall abgesehen, liegt dem Erbenvertreter sowenig wie
dem einzigen Erben die Durchführung der Liquidation ob, sondern nur die Geltendmachung
der Rechte der Gesellschaft, zu deren Vermögen der Anteil des Erblassers am
Gesellschaftsvermögen gehört. Er hat sich mit den andern Gesellschaftern darüber
auseinandersetzen und im übrigen lediglich an denjenigen Beschlüssen mitzuwirken,
die von sämtlichen Gesellschaftern und nicht von den Liquidatoren als solchen zu fassen
sind. Demgemäss steht ihm auch nicht die den Liquidatoren vorbehaltene Entgegennahme
von Betreibungsurkunden für die Gesellschaft zu. Für das schweizerische Recht, das bei der
Regelung der Liquidationsbefugnis auf die unvererbliche Vertretungsbefugnis abstellt,
folgt nichts aus § 146 des deutschen Handelsgesetzbuches. Demnach sind zu Liquidatoren
berufen sämtliche Gesellschafter, nicht nur diejenigen, denen bisher die Vertretung
zustand; daher auch der Erbe bzw. der Vertreter mehrerer Erben eines Gesellschafters (so
STAUB, zu § 146 HGB Anm. 4; DÜBINGEB-HAOFENBURG, zur selben Bestimmung
Anm. 4). 2. - Die Witwe Kopp ist nach den vorinstanzlichen Festsetzungen auch nicht
Angestellte der Gesellschaft. Somit konnte ihr der Zahlungsbefehl auch nicht nach Art. 65
Abs. 2 SchKG zugestellt werden. 3. - Der Rekurrent meint, die kantonale Entscheidung
verunmögliche jede Art der Durchführung der Betreibung; denn die Gesellschaft, der
niemand mehr angehören wolle, sei nicht beschlussfähig, und ein anderer Gläubiger habe

bereits ohne Erfolg versucht, die richterliche Ernennung eines Liquidators zu erzielen. Neben den beiden verstorbenen Gesellschaftern und einem dritten, Dr. Erni,

4 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 2. dessen Teilhaberschaft zur Zeit streitig ist, kommt indessen als Gesellschafter noch Maurus Wey in Frage. Sollte er als vertretungsbefugt angesehen werden können, so hätte das Betreibungsamt ihm den Zahlungsbefehl zuzustellen. Sollte sich aber auch dieser Weg als ungangbar erweisen, so bliebe dem Rekurrenten noch übrig, bei der Vormundschaftsbehörde die Ernennung eines Beistandes für die Gesellschaft im Sinne von Art. 393 Ziff. 4 ZGB zu beantragen. Auf die Möglichkeit einer analogen Anwendung dieser Bestimmung wurde schon im Fall einer ohne Verwaltung gebliebenen Aktiengesellschaft hingewiesen (BGE 56III 8). Sie kommt ebenso bei einer nicht anderswie vertretenen Personengesellschaft in Betracht (vgl. SIEGW. ART, zu Art. 563 Nr. 7). Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Entscheidung vom 12. Januar 1943 i. S. Gmflr. Ein vom Gläubiger dem Schuldner einseitig und unbedingt ausgestellter Rückzug der Betreibung gilt als zu Randen des Betreibungsamtes erklärt. Der Rückzug ist jedoch nicht vor Einreichung beim Amte wirksam. Wld darf nicht mehr berücksichtigt werden, wenn er durch eine inzwischen eingetroffene abweichende Erklärung des Gläubigers (z. B. ein Fortsetzungsbegehren) überholt ist. Retrait de la poursuite : La communication faite au debiteur pour l'informer qu'il retire sa poursuite doit être considérée comme faite. L'intention de l'office lorsqu'elle n'est accompagnée d'aucune réserve. Le retrait de la poursuite n'a cependant pas d'effet aussi longtemps qu'il n'a pas été porté à la connaissance de l'office et ne doit plus être pris en considération s'il est expressément ou implicitement révoqué dans l'intervalle, notamment par le dépôt d'une requête de continuer la poursuite. Ritiro dell'esecuzione : La comunicazione del creditore al debitore nel senso che ritira la sua esecuzione dev'essere considerata come fatta all'intenzione dell'ufficio, se non è accompagnata da riserva. Il ritiro dell'esecuzione non ha tuttavia alcun effetto fino a tanto che non è stato portato a conoscenza dell'ufficio e non dev'essere preso in considerazione se è stato espressamente od implicitamente revocato nell'intervallo, p. es., mediante domanda di proseguimento dell'esecuzione.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 2. 6 In der Betreibung Nr. 3839 des Beat Gmür gegen Alois Gmür verweigerte das Betreibungsamt Reichenburg den Vollzug des auf provisorische Rechtsöffnung gestützten Pfändungsbegehrens vom 17. Juli 1942 angesichts der vom Schuldner vorgewiesener Erklärungen des Gläubigers vom 10. Juni (« Juli ») und 14. Juni 1942, wonach die Forderung von Fr. 1500.- unter Nachlass von Fr. 200.- « bereinigt » sei und der Gläubiger die Betreibung Nr. 3839 zurückziehe. Der Gläubiger führte Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei anzuweisen, die Pfändung zu vollziehen und die neue Pfändungsurkunde kostenfrei zuzustellen. Von den kantonalen Aufsichtsbehörden abgewiesen (ausser dass das Betreibungsamt zur Rückerstattung eines Teilbetrages von Fr. 200.- der Vollzugsgebühren verpflichtet wurde), hält er mit dem vorliegenden Rekurs an seinem Beschwerdebegehren fest. Er führt wie schon in den kantonalen Instanzen aus, die mit dem Schuldner getroffene Abmachung habe auf der Zusage beruht, dass der Schuldner für ihn Fr. 1300.- genchtlich befruchtet habe, was sich jedoch als unwahr erwiesen habe. Der Schuldner möge nach Art. 85 SchKG an den Richter gelangen und sich über die Erfüllung der Verbarung ausweisen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : Dass der Gläubiger eine hängige Betreibung zurückziehen kann ist vom SchKG in Art. 278 Abs. 4 ausdrücklich angedeutet, ausserdem in den Vorschriften über die Führung des Betreibungsbuches

berücksichtigt (Art. 30 Kolonne 20, E ({ Abstellung durch den Gläubiger ») und entspricht denn auch ständiger Praxis (vgl. BGE 59 III 136). Der Rückzug der Betreibung erfasst deren Grundlage, das Betreibungsbegehren, und hat dementsprechend (mit Vorbehalt zivilrechtlicher Gründe des Untergangs der Forderung) nicht mehr, aber auch nicht weniger zur Folge, als dass eine neue Betreibung angehoben werden

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.